

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00981 vom 15. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00981

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00981 du 15 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00981 del 15 novembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Es ist unbestritten und aufgrund der medizinischen Aktenlage erstellt, dass die Beschwerdeführerin an zystischer Fibrose leidet (Urk. 8/6/6 Ziff. 1.1, Ziff. 1.3; Urk. 8/6/8). Minderjährige Versicherte bis zum 15. Altersjahr, welche an diesem Gebrechen leiden, bedürfen trotz der Abgabe von Hilfsmitteln regelmässig einer ständigen und besonders aufwendigen Pflege, da sie für die Benutzung der erforderlichen Hilfsmittel die Hilfe von Drittpersonen benötigen (vgl. vorstehend E. 1.5). Es trifft zwar zu, dass eine Abklärung vor Ort zu erfolgen hat, wenn aus den Akten nicht eindeutig hervorgeht, ob die Voraussetzungen für eine ständige und besonders aufwendige Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV erfüllt sind. Dabei ging das BSV davon aus, dass ein täglicher Pflegeaufwand von 2 bis 2 ½ Stunden als besonders aufwendig zu qualifizieren ist, wenn erschwerende qualitative Momente erfüllt sind. Bei Versicherten, welche an Mukoviszidose bzw. zystischer Fibrose leiden, ist in der Regel ein besonders aufwendiger Pflegeaufwand gemäss Kreisschreiben in diesem Umfang gegeben. Da es sich um einen durch das Gebrechen bedingten Pflegeaufwand handelt, kann der einschlägigen Weisung des BSV auch keine Altersgrenze entnommen werden, unter welcher der Pflegeaufwand als nicht besonders aufwendig zu qualifizieren wäre.

3.2 Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass bei der Beschwerdeführerin aufgrund der Diagnose einer zystischen Fibrose eine besonders aufwendige tägliche Pflege notwendig ist. Die Abklärung vor Ort am 8. Juni 2011 (Urk. 8/16) - deren Notwendigkeit angesichts der klaren medizinischen Aktenlage zumindest fraglich ist - ist zur Beurteilung der Frage des Umfangs des täglichen Pflegeaufwandes nicht wesentlich massgeblich: Das erschwerende qualitative Moment der Diagnose der zystischen Fibrose reicht nach dem Gesagten zur Bejahung eines täglichen Mehraufwandes von mindestens 2 bis 2 ½ Stunden aus. Dass dieser Mehraufwand bereits ohne Anrechnung des wöchentlichen, monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Aufwands effektiv mindestens 285 Minuten - 4 Stunden und 45 Minuten täglich - beträgt, wird im Übrigen von Dr. med. Z. ____, Oberarzt Pneumologie am Kinderspital A. ____, bestätigt (Urk. 3).

3.3 Damit sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung im Sonderfall im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV erfüllt. Da bereits kurz nach der Geburt feststand, dass voraussichtlich bis zur Vollendung des 15. Altersjahres eine Hilflosigkeit bestehen wird (vgl. den Bericht von Dr. Z. ____, vom 15. Oktober 2010; Urk. 8/6/6 Ziff. 1.8, sowie vom 20. April 2011; Urk. 8/7), ist die Hilflosenentschädigung leichten Grades mit Wirkung ab 1. November 2010 zuzusprechen (Art. 42 bis Abs. 3 IVG).

3.4 Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob die Beschwerdeführerin in den alltäglichen Lebensverrichtungen Notdurft, An- und Auskleiden sowie Körperpflege im Vergleich zu Minderjährigen gleichen Alters eingeschränkt ist, offen bleiben.

E. 4

4.1 Minderjährige mit einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung, die eine intensive Betreuung brauchen und sich nicht in einem Heim aufhalten, haben zusätzlich Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag (Art. 42 ter Abs. 3 IVG, Art. 36 und 39 IVV). Dieser beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 60 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 40 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG.

4.2 Nach Art. 39 Abs. 1 IVV liegt bei Minderjährigen eine intensive Betreuung im Sinne von Art. 42 ter Abs. 3 IVG vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen. Anrechenbar als Betreuung ist nach Abs. 2 der Bestimmung der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

4.3 Eine Abklärung an Ort und Stelle stellt grundsätzlich die geeignete Vorkehrung für die Ermittlung des Betreuungsaufwandes bei der Beurteilung des Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag dar (vgl. zum Abklarungsverfahren auch Rz 8131 KSIH). Für den Beweiswert des entsprechenden Berichtes sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass als Berichtsperson eine qualifizierte Person wirkt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen der pflegebedürftigen Person hat. Weiter sind die Angaben der die Pflege Leistenden zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen, konkret in Frage stehenden Massnahmen der Pflege sein und in Übereinstimmung mit der an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft dies alles zu, ist der Abklarungsbericht voll beweiskräftig (vgl. BGE 128 V 93 betreffend die Hauspflege, welche mit der 4. IV-Revision durch den Intensivpflegezuschlag abgelöst wurde).

Vorliegend kann auf den Abklarungsbericht vom 11. Juli 2011 (Urk. 8/16) nicht abgestellt werden, da er nach Lage der Akten weder die Sonderbestimmung von Rz 8059 KSIH sowie die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. vorstehend E. 1.5) berücksichtigte, noch dem RAD vorgelegt wurde (vgl. Rz 8131 KSIH). Der Abklarungsbericht erscheint deshalb als nicht genügend plausibel. Nachdem eine genaue Aufstellung von Dr. Z. über den Umfang der Behandlungs- und Grundpflege vorliegt (Urk. 3), kann auf eine Rückweisung zur erneuten Abklärung verzichtet werden.

4.4 Dem Bericht von Dr. Z. vom 9. September 2011 (Urk. 3) ist der Mehraufwand zu entnehmen, den Eltern von Kindern mit zystischer Fibrose im Vergleich zu Eltern gesunder Kinder haben (S. 1 f.). So beträgt der tägliche Aufwand bei der Beschwerdeführerin für die Inhalationstherapie im jetzigen Zeitpunkt insgesamt 100

Minuten (Nase spülen, Vorbereiten der Inhalationsgeräte, Inhalieren mit Motivation und Überwachung des Kindes, Reinigung der Therapiegeräte). Für die tägliche Physiotherapie werden mindestens 30 Minuten benötigt. Das Bereitstellen der Medikamente und deren Verabreichung erfordert 45 Minuten täglich. Die Zubereitung des Essens mit Motivation, Überwachung der Einnahme sowie Sterilisation erfordert täglich 65 Minuten, der zusätzliche Reinigungsaufwand 45 Minuten täglich. Der Miteinbezug des wöchentlichen zusätzlichen Reinigungsaufwandes, des monatlichen Aufwandes für das Bestellen und Besorgen der Medikamente, des vierteljährlichen Aufwandes bei schweren Infekten sowie der jährlichen Zubehörrdesinfektion ergibt weitere zwölf Minuten täglich (vgl. Urk. 3 S. 1-2). Nicht zu berücksichtigen sind bei der Berechnung des Intensivpflegezuschlages die Aufwendungen für die Physiotherapie beim Therapeuten, die Kontrollen im Kinderspital, der Beratungstermine und der sozialen Kontakte (Urk. 3; Art. 39 Abs. 2 Satz 2 IVV).

Dr. Z. ___ hielt fest, dass der Aufwand tendenziell zunehme (Urk. 3 S. 2), so dass von Mindestwerten auszugehen ist. Die erforderlichen täglichen Massnahmen entsprechen zudem dem (nicht abschliessenden) Massnahmenkatalog der Behandlungs- und Grundpflege der Randziffern 8074 ff. KSIH.

4.5. Damit resultiert ein täglicher Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Umfang von vier Stunden und 57 Minuten, weshalb die Beschwerdeführerin zusätzlich zur Hilfenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag für invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens vier Stunden täglich hat.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. November 2010 Anspruch auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades sowie auf einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von mindestens vier Stunden täglich hat.

Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die dagegen erhobene Beschwerde entsprechend gutzuheissen.

6.

6.1. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

6.2. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer) und sind vorliegend auf Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 19. Juli 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. November 2010 Anspruch auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades sowie auf einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von mindestens vier Stunden täglich hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.